

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 48=68 (1902)

Heft: 13

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung. Organ der schweizerischen Armee.

XLVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXVIII. Jahrgang.

Nr. 13.

Basel, 29. März.

1902.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Berno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbüros und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Insertionspreis: Die einspaltige Petitzeile 35 Cts.; Annoncen-Regie: Haasenstein & Vogler.

Inhalt: Die Sentenzen des Generals Dragomirow. — Die Remontierung im Südafrikanischen Kriege. — O. Meixner: Studie über den Entwurf des Exerzierreglements vom Jahre 1901. — Eidgenossenschaft: Ernennung. Über die Infanterie-Rekruteninstruktion. Unteroffizierscadres. — Verschiedenes: Die Kriegsbudgets der kontinentalen Grossmächte.

Die Sentenzen des Generals Dragomirow.

Die neuen russischen Vorschriften für Felddienst und Gefecht, über welche, als sie noch im Versuch waren, die Militär-Zeitschriften schon viel berichteten, sind jetzt herausgegeben und durch eine Übersetzung des sächsischen Generalstabshauptmanns Reichardt auch denen zugänglich, die des Russischen nicht mächtig sind.

Dies Reglement soll für die russische Armee geradezu eine Notwendigkeit gewesen sein, da die verschiedenen provisorisch und zur Erprobung herausgegebenen Vorschriften der letzten Jahre, namentlich die der Jahre 1899 und 1900 wenig dazu angethan waren, klare Vorstellungen vom Wesen und von den Erfordernissen des Krieges hervorzurufen und in der Armee gleiche Auffassung und Sicherheit im Betrieb des Felddienstes und des Gefechtes zu schaffen.

Uns hat an diesem Reglement mehr Redaktion und Ausdruck interessiert, als das, was als Regeln und Wegleitung für das Verfahren der russischen Armee im Felde vorgeschrieben wird. Denn in diesem sind, seitdem die mustergültigen deutschen Vorschriften Allgemeingut geworden sind, diese Reglemente aller Armeen im Wesentlichen gleichartig. Die Verschiedenheit besteht nur darin, wie weit eigentümliche Verhältnisse oder Traditionen und Anschauungen Mitberücksichtigung gefordert haben, oder von was für einer Persönlichkeit die Reproduktion des Vorbildes gemacht wurde. Bei Aufstellung einer Anleitung für Felddienst und Gefecht ist, sofern es sich um Kodifizierung allgemein abgeklärter Begriffe handelt, die Redaktion entscheidend, ob die Armee

eigene, ihren eigentümlichen Verhältnissen genügend Rechnung tragende und Klarheit, Sicherheit und Initiative schaffende Vorschriften erhält oder solche, bei denen die richtigen Grundsätze aus Fremdartigem und aus Beiwerk und Verklausulierung herausgesucht werden müssen. Nur wer das Wesen des Krieges ergründet hat und selbst klar und einfach denkt, ist befähigt, der Sache die zweckdienliche, Klarheit und Sicherheit schaffende Fassung zu geben. Alle Lagen im Kriege sind so einfach, aber auch so mächtig, dass sie, sofern die Kenntnis der Faktoren vorhanden ist, nur mit dem gesunden Menschenverstand, niemals mit einer Formel behandelt und gelöst werden können. Die Anleitungen haben nur die Aufgabe, den gesunden Menschenverstand frei zu machen, ihm die Richtung zu weisen. Sobald in ihnen Phrasen und unklare Begriffe herrschen, hört dies auf und Unsicherheit und Unentschlossenheit ist die Folge.

Der Verfasser der neuen russischen Vorschriften für Feld und Gefecht ist der Militärgouverneur von Kiew General Dragomirow. Er ist in der ganzen militärischen Welt bekannt durch seine „kernigen“ Aussprüche und Sentenzen zur Erweckung kriegerischen Sinnes in der Truppe und er wusste seit langen Jahren schon viel von sich reden zu machen durch den kriegsmässigen Betrieb seiner Übungen und die Schärfe seiner Kritiken. So willig auch wir sind, in ihm persönlich den hervorragenden Truppenführer und Truppenerzieher und in seinen Sentenzen und Instruktionen genaue Kenntnis des Wesens und der Bedürfnisse des Krieges anzuerkennen, so hat uns doch immer scheinen wollen, es könnte leicht der Fall sein, dass ihm das Aussprechen